

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der städtischen Schlachthäuser**

(Schlachthausgebührensatzung)

vom 25. Juli 2006

Aufgrund von §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 - 16 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. vom 30.03.2005, S. 206 ff.) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 25.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der stadteigenen Schlachthäuser und zur Deckung des mit dem Betrieb und der Vorhaltung entstehenden Aufwands erhebt die Stadt Bad Liebenzell eine Benutzungsgebühr (Schlachthausgebühr).

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer des Schlachthauses.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- I. Gebühr je Schlachtung für die Benutzung des Schlachthauses (siehe § 3 Abs. 2)
- II. Gebühr je Tag für die Benutzung des Kühlraumes (siehe § 3 Abs. 3)
- III. Gebühr für die Konfiskatbeseitigung (siehe § 3 Abs. 4)

(2) Die Gebühr für die **Benutzung des Schlachthauses** beträgt je Schlachtung:

	bei einheimischen Benutzern	bei auswärtigen Benutzern
bei einem Großvieh (Rind) je Stück	22,50 €	45,00 €
bei einem Schwein je Stück	19,00 €	38,00 €
bei einem Kalb je Stück	13,00 €	26,00 €
bei einem Schaf, einer Ziege, einem Lamm je Stück	10,00 €	20,00 €

(3) Die Gebühr für die **Benutzung des Kühlraumes** beträgt je **Nutzungstag 10,00 €**.

(4) Die Gebühr für die Konfiskatbeseitigung beträgt je Schlachtung:

bei einem Großvieh (Rind) je Stück	38,00 €
bei einem Schwein je Stück	26,00 €
bei einem Kalb je Stück	38,00 €
bei einem Schaf, einer Ziege, einem Lamm je Stück	38,00 €

Bei mehreren Schlachtungen eines Benutzers am selben Tag wird die Gebühr im Regelfall nur einmal erhoben. Dies gilt nicht, wenn durch diesen Benutzer mehrere Behälter gefüllt werden und dadurch mehrere Leerungen notwendig sind.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des Schlachthauses; sie wird mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebühren-/ Entgeltregelungen außer Kraft.